

Geschäftsordnung des Sozialpsychiatrischen Verbundes im Landkreis Northeim

in der geänderten Fassung vom 13.11.2002

§ 1

Name und Sitz

1. Der Zusammenschluss trägt den Namen „Sozialpsychiatrischer Verbund im Landkreis Northeim“.
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Northeim.

§ 2

Aufgaben

1. Der Sozialpsychiatrische Verbund sorgt gem. § 8 des Nieders. Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) für die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen und für die Abstimmung der Hilfen, um die Versorgung nach § 6 NPsychKG sicherzustellen.
2. Die Mitglieder wirken an der Erstellung des Sozialpsychiatrischen Planes gem. § 9 NPsychKG mit.
3. Der Sozialpsychiatrische Verbund arbeitet mit den Sozialpsychiatrischen Verbänden in benachbarten Versorgungsgebieten zusammen.
4. Zu den Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Verbundes gehört es, in der Öffentlichkeit Verständnis für die besondere Lage psychisch kranker oder behinderter Menschen zu wecken und über die Angebote von Hilfen zu informieren.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind nach schriftlicher Anmeldung bei der Geschäftsführung alle Kostenträger und Anbieter von Hilfen für psychisch Kranke aus dem Landkreis Northeim im Sinne des § 6 NPsychKG ungeachtet ihrer Rechtsform, sofern sie beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit sozialpsychiatrischen Fragestellungen befasst sind. Abweichend davon werden Einzelpersonen durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen. Die Geschäftsführung führt eine Mitgliederliste.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der jederzeit möglich ist, oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wenn das Mitglied nicht zur Zusammenarbeit bereit ist oder dem Sozialpsychiatrischen Verbund durch sein Verhalten Schaden zufügt.
3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4

Organe

Organe des Sozialpsychiatrischen Verbundes sind:

- Mitgliederversammlung,
- Arbeitsgruppen,
- Vorstand,
- Geschäftsführung.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes, der Geschäftsführung oder eines Viertels der Mitglieder findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Geschäftsführung lädt die Mitglieder durch einen einfachen Brief, in welchem zugleich die Tagesordnung bekannt gegeben wird. Die Ladungsfrist beträgt bei der Jahreshauptversammlung einen Monat, ansonsten zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
4. Juristische Personen oder Personenmehrheiten benennen bei der Aufnahme gegenüber der Geschäftsführung stimmberechtigte Vertreter für die Mitgliederversammlung.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Geschäftsordnung keine Sonderregelung trifft. Enthaltungen zählen nicht mit. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht die geheime Abstimmung durch ein Mitglied beantragt wird.
6. Die Geschäftsführung kann anstelle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Absatz 1, Satz 2 über einzelne entscheidungsbedürftige Fragen eine Beschlussfassung durch schriftliche Befragung der Mitglieder herbeiführen. Beschlüsse werden dabei mit einfacher Mehrheit der Rückantworten gefasst.

§ 6

Ordnung der Sitzung; Niederschrift

1. Die oder der Vorstandsvorsitzende bzw. seine Vertreterin oder sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung, eröffnet und schließt die Sitzung (Versammlungsleitung), sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern nicht Öffentlichkeit durch Beschluss ausgeschlossen wurde. Die Vertreterin oder der Vertreter des Sozialpsychiatrischen Dienstes kann auch bei nichtöffentlicher Sitzung eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme gestatten.
3. Die Protokollführung obliegt dem Sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises Northeim. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - Ort und Zeit,
 - erschienene Mitglieder (ggf. auch Name der stimmberechtigten Vertreterin oder des stimmberechtigten Vertreters),
 - Tagesordnungspunkte,
 - Beschlüsse unter Angabe der Stimmenverhältnisse (Anzahl der Jaund Neinstimmen und der Enthaltungen),
 - wesentlicher Inhalt der Verhandlungen (= Ergebnisprotokoll).

Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen zu erstellen und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitglieder können auf der Geschäftsstelle im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten jederzeit Einsicht nehmen.

§ 7

Arbeitsgruppen

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen.
2. Die Auflösung einer Arbeitsgruppe bedarf der vorherigen Anhörung der Arbeitsgruppe durch die Mitgliederversammlung.
3. Aufgabe der Arbeitsgruppen ist die Beratung und Beschlussempfehlung zu einzelnen Themen, die von der Mitgliederversammlung in die Arbeitsgruppen überwiesen worden sind. Die Arbeitsgruppen können auch selbst neue Themen aufgreifen und zum Gegenstand ihrer Beratung machen.
4. Die Arbeitsgruppen wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter mit einfacher Mehrheit aus der Arbeitsgruppe heraus. Für die Abwahl gilt das Vorgesagte entsprechend.
5. Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf. Von den Sitzungen sollen Protokolle angefertigt werden.
6. Jede Arbeitsgruppe hat das Recht, eine schriftlich gefasste Beschlussempfehlung vor der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie einer Vertretung der Geschäftsführung.
Bei Vorstandssitzungen haben alle vorgenannten Rederecht. Stimmrecht haben die Vertretung der Geschäftsführung und die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden der Arbeitsgruppen wird das Stimmrecht durch deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wahrgenommen.
2. Der Vorstand wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Für die Abwahl gilt das Vorgesagte entsprechend.
3. Bei Beschlussfassungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

4. Der Sozialpsychiatrische Verbund wird nach außen vertreten durch die oder den Vorstandsvorsitzenden und deren oder dessen Vertreter oder Vertreterin.

5. Mitglieder der Geschäftsführung können nicht Vorsitzende der Arbeitsgruppen oder des Vorstandes sein.

6. Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit der Arbeitsgruppen und legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Er kann auch eigene Beschlussempfehlungen für die Mitgliederversammlung abgeben.

§ 9

Geschäftsführung

1. Der Sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises Northeim führt nach § 8 Abs.1 NPsychKG die laufenden Geschäfte des Sozialpsychiatrischen Verbundes.

2. Durch ihre Mitgliedschaft in allen Organen des Sozialpsychiatrischen Verbundes trägt die Geschäftsführung zur gegenseitigen Information und Kommunikation unter den Verbundmitgliedern bei.

§ 10

Fortschreibung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist den weiteren Entwicklungen anzupassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 - Mehrheit über Anträge zur Fortschreibung.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.01.1999 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.11.2002.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.10.2007.